

Satzung

des Christlichen Vereins Junger Menschen Nürnberg e.V. (CVJM Nürnberg e.V.)

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 23.10.2012

Präambel

Grundlage der Arbeit des Vereins ist die Basis des Weltbundes der CVJM (Pariser Basis von 1855) mit Zusatzklärung: „Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“

Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Angelegenheiten, die diesem Zweck fremd sind, sollen die Eintracht brüderlicher Beziehungen unter den nationalen Mitgliedsverbänden des Weltbundes stören.

Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die ‚Pariser Basis‘ gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“

I. Abschnitt Grundlegendes

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen: Christlicher Verein Junger Menschen Nürnberg, eingetragener Verein (CVJM Nürnberg e.V.). Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg. Der Verein wird im Vereinsregister unter VR 379 geführt.

§ 2 – Grundlage und Zweck des Vereins

- (1) Auf der Grundlage der Pariser Basis dient der Verein allen Menschen, gleich welchen Alters und Geschlechts, welcher Herkunft und Nationalität und ohne Ansehen des konfessionellen Bekenntnisses und der politischen Einstellung. Er ist der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern verbunden. Die Arbeit des Vereins erstreckt sich nicht nur auf seine Mitglieder. Die vom Verein durchgeführten Maßnahmen und seine Einrichtungen dienen der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (2) Diese sind insbesondere:
 - a) Verkündigung von Gottes Wort, Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zum gemeinsamen Dienst,
 - b) Seelsorge, Begleitung und Beratung,
 - c) Bildungsprogramme,
 - d) Heranführung der Mitglieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins,
 - e) Kinder- und Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Kinder- und Jugendarbeit sowie Kinder- und Jugendsozialarbeit einschließlich Schulsozialarbeit,
 - f) Angebote für Erwachsene, Familien und Senioren (auch Altenhilfe) sowie generationenverbindende Arbeit,
 - g) Integration von Menschen mit Migrationshintergrund,
 - h) Kulturelle und kreative Angebote,
 - i) Programme für behinderte und nichtbehinderte Menschen,
 - j) Angebote zur Förderung der körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit,
 - k) Freizeit- und Breitensport,

- l) Veranstaltungen, Fahrten, Studienreisen und Freizeiten, insbesondere mit biblisch-missionarischem Inhalt,
- m) Soziale Dienste und Hilfeleistungen im In- und Ausland,
- n) Zusammenarbeit mit anderen CVJM sowie christlichen Werken und Gemeinden,
- o) Organisation und Durchführung von internationalen Begegnungen,
- p) Förderung der Zusammenarbeit der weltweiten CVJM.

§ 3 – Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Alle von Untergliederungen des Vereins erworbenen oder ihnen zugewendeten Gegenstände sowie vereinnahmten Gelder sind Eigentum des Vereins.

II. Abschnitt Mitgliedschaft

§ 4 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und den Erwerb der Mitgliedschaft beantragen.
- (2) Die rechtliche Stellung von Mitgliedern im Sinne der §§ 32 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) haben nur Stimmberechtigte Mitglieder (§ 6).

- (3) Grundsätzlich hat jedes Mitglied einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Fälligkeit der Beiträge. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen, die Einzelheiten zum Beitragswesen regelt.

§ 5 – Eingeschriebene Mitglieder

- (1) Eingeschriebene Mitglieder sind natürliche Personen, die einen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft in Textform an den Vorstand gerichtet haben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch die Aushändigung des Mitgliedsausweises.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Mit dem Ende der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben.
- (3) Die Austrittserklärung ist in Textform an den Vorstand zu richten.
- (4) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) mit einem Jahresbeitrag länger als sechs Monate im Rückstand ist,
 - b) gegen die Satzung oder die Grundordnung verstoßen hat oder
 - c) die Interessen des Vereins grob verletzt hat.

Vor dem Beschluss soll das betroffene Mitglied angehört werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied bei der Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit der Bekanntgabe des Beschlusses beginnt, in Textform Beschwerde einlegen, über die diese in ihrer nächsten Sitzung zu entscheiden hat. Die Beschwerde ist an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten.

§ 6 – Stimmberechtigte Mitglieder

- (1) Eingeschriebene Mitglieder, die sich zu Jesus Christus als ihrem Herrn sowie zur Grundlage und zum Zweck des Vereins bekennen und das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, können dem Vorstand gegenüber in Textform den Erwerb der Stimmberechtigten Mitgliedschaft beantragen. Über die Berufung entscheidet der Vorstand.
- (2) CVJM-Sekretäre haben für die Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses die rechtliche Stellung eines Stimmberechtigten Mitgliedes.
- (3) Die Stimmberechtigte Mitgliedschaft endet
 - a) mit der Beendigung der Eingeschriebenen Mitgliedschaft (§ 5),
 - b) durch Erklärung des Mitgliedes in Textform über die Niederlegung der Stimmberechtigten Mitgliedschaft oder
 - c) durch Entzug.
 In den Fällen der Buchstaben b) und c) wird die Mitgliedschaft nach § 5 nicht berührt.
- (4) Die Erklärung nach Absatz 3 Buchstabe b) ist an den Vorstand zu richten.
- (5) Der Entzug der Stimmberechtigten Mitgliedschaft kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn eine der Voraussetzungen nach Absatz 1

nicht mehr gegeben ist oder im Verhalten des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Vor dem Beschluss soll das betroffene Mitglied angehört werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied bei der Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit der Bekanntgabe des Beschlusses beginnt, in Textform Beschwerde einlegen, über die diese in ihrer nächsten Sitzung zu entscheiden hat. Die Beschwerde ist an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten.

III. Abschnitt Organe des Vereins

§ 7 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der Geschäftsführende Vorstand.

Kein Organ des Vereins und kein besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB ist der Leitende CVJM-Sekretär.

§ 8 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder nach § 6 (Stimmberechtigte Mitglieder) bilden die Mitgliederversammlung des Vereins im Sinne des § 32 BGB.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen (ordentliche Mitgliederversammlung). Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte und des Finanzberichtes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes,
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - f) die Genehmigung des Haushaltplanes,
 - g) Erlass, Änderung und Aufhebung der Grundordnung und
 - h) Beschlussfassung zu Verfügungen (Ankauf, Verkauf oder Belastung) über Grundvermögen.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss auf Antrag eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Antragsberechtigt sind
 - a) der Vorstand oder
 - b) mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten Mitglieder.
 Der Antrag ist in Textform unter Darlegung einer Begründung an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten.
- (4) Einladungen zu Mitgliederversammlungen müssen durch ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes mindestens 10 Tage vor der Sitzung in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Anträge zu Mitgliederversammlungen sind spätestens 5 Tage vor der Sitzung beim 1. Vorsitzenden oder beim Leitenden CVJM-Sekretär in Textform einzureichen. Die Sitzungen der Mitglie-

dersammlung werden von einem der Vorsitzenden des Vereins geleitet.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn diese mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben worden sind.
- (6) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur die Mitglieder nach Absatz 1, gegen die keine Beitragsforderung besteht, die vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Sitzung der Mitgliederversammlung stattfindet, entstanden ist.

§ 9 – Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus deren Mitte gewählt und besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer und
 - e) bis zu fünf weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Leitende CVJM-Sekretär ist kraft Amtes Mitglied des Vorstandes. Die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 1 können darüberhinaus bis zu zwei Stellvertreter des Leitenden CVJM-Sekretärs für die Dauer der Wahlperiode als Mitglieder des Vorstandes hinzuberufen.
- (3) Wählbar sind nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahlperiode des Vorstandes dauert zwei Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder im Amt.
- (4) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die gesamte Vereinsarbeit. Er berät und beschließt über sämtliche Angelegenheiten, soweit die Zuständigkeit nicht einem anderen Organ ausdrücklich vorbehalten ist. Der Vorstand entscheidet über die Anstellung und Entlassung von CVJM-Sekretären und hauptamtlichen Mitarbeitern.
- (5) Im Auftrag des Vorstandes leitet der Leitende CVJM-Sekretär die Vereinsarbeit und übt das Hausrecht auf vereinseigenen Grundstücken aus.
- (6) Die Einladung zu den Sitzungen des Vorstandes muss durch ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes mindestens 10 Tage vor der Sitzung in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- (7) Der Vorstand trifft Entscheidungen durch Beschluss, und zwar grundsätzlich in Sitzungen. Beschlüsse des Vorstandes können auch in Textform gefasst werden (Umlaufbeschluss), wenn kein Vorstandsmitglied dieser Vorgehensweise widerspricht.

§ 10 – Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister und
 - d) dem Leitenden CVJM-Sekretär.

- (2) Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Im Außenverhältnis vertreten je zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Im Innenverhältnis des Vereins ist der Geschäftsführende Vorstand nur nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes und im Falle des § 8 Absatz 2 Buchstabe h) der Mitgliederversammlung vertretungsberechtigt.

§ 11 – Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse auf Dauer oder für eine bestimmte Zeit einsetzen.
- (2) Näheres regelt die Grundordnung.

IV. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 12 – Abstimmungen und Wahlen

- (1) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- (2) Auf Antrag sind Abstimmungen und Wahlen geheim durchzuführen.
- (3) Nicht wählbar sind Angestellte des Vereins.
- (4) Mitglieder von Organen des Vereins sind von der Beschlussfassung in Angelegenheiten, die ihnen selbst, einem ihrer Angehörigen oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können, ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot bei Besorgnis der Befangenheit). Das Mitwirkungsverbot gilt nicht, wenn der Vorteil oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Personengruppe angehört, deren gemeinsamen Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Über die Frage der Besorgnis der Befangenheit entscheiden die übrigen Mitglieder des betreffenden Organs mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Besorgnis der Befangenheit als nicht gegeben.

§ 13 – Änderung der Satzung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur unter Aufrechterhaltung der Grundlage und des Zwecks des Vereins (§ 2 Absatz 1) in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Satzungsänderungen im formellen Bereich, die vom Finanzamt oder vom Registergericht gefordert werden, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Sie sind von der Mitgliederversammlung bei deren nächster Sitzung zu bestätigen.

§ 14 – Protokollierung, Archivierung

- (1) Über die Verhandlungen der Vereinsorgane, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse ist Protokoll zu

führen, das vom Verhandlungsleiter und dem Ersteller des Protokolls zu unterzeichnen ist.

- (2) Die Protokolle sind für die Dauer von mindestens 30 Jahren aufzubewahren.

§ 15 – Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten Mitglieder, deren Stimmrecht nicht nach § 8 Absatz 6 ausgesetzt ist, teilnehmen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Eine wegen Beschlussunfähigkeit neu einzuberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen beschließen.
- (3) Das nach Befriedigung aller Gläubiger bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Restvermögen des Vereins fällt an den Rechtsnachfolger des Vereins oder in dessen Ermangelung an die Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands e.V., an den CVJM-Landesverband Bayern e.V., an den

CVJM-Gesamtverband in Deutschland oder an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben. Bestimmungsbefugt ist der zuletzt amtierende Vorstand.

- (4) Sollte sich innerhalb von 10 Jahren nach dem Beschluss über die Auflösung des Vereins in Nürnberg ein neuer rechtsfähiger Verein mit den in dieser Satzung festgelegten Grundlagen und Zielen bilden, so haben die Empfänger nach Absatz 3 das übernommene Vereinsvermögen oder Surrogat an den neuen Verein auszuhändigen.

§ 16 – Inkrafttreten, Überleitung

- (1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. November 1975 in der Fassung der Änderung vom 27. Mai 2009 (bisherige Satzung) ausser Kraft.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses nach § 9 der bisherigen Satzung endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Der nach § 10 der bisherigen Satzung gebildete Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.